

SATZUNG
der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Förderung in Kindertagespflege

-Kindertagespflegesatzung-

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Stadt Burgdorf sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Personensorgeberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile.
- (3) Die Kindertagespflege soll insbesondere:
 - a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c) den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2
Inanspruchnahme der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege vermittelt werden.
- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn:
 - a) die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - b) die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,

- c) die Eltern Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
oder
 - d) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (4) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in Kindertageseinrichtungen betreut, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.
 - (5) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule oder eines Hortes in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.
 - (6) Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Tagespflegeperson abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der/des Personensorgeberechtigten, ist bei der Antragstellung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf darzulegen und nachzuweisen.
 - (7) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu zehn Stunden an max. 5 Tagen in der Woche.
 - (8) Die Förderung in der Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise.
 - (9) Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertagespflegeperson abhängig. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen.
 - (10) Die Gewährung der Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erfolgt ab Antragstellung durch die Eltern. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Burgdorf gerichtet werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind, seiner/s Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson führen würde.

§ 3

Vermittlung von Kindertagespflege

- (1) Die Stadt Burgdorf vermittelt vorrangig Plätze an Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Burgdorf haben.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind.
- (3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

§ 4

**Änderung des Betreuungsumfangs /
Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertagespflege**

- (1) Das Betreuungsverhältnis betreffende wesentliche Änderungen sind der Stadt Burgdorf umgehend, spätestens eine Woche nach Eintritt, durch die Eltern oder die Tagespflegeperson mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Aufhebung oder die Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
 - b) eingetretene Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang,
 - c) Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung betreffen.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Burgdorf eingestellt werden, wenn
 - a) die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden,
 - b) unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden,
 - c) das Kind die gewährte und seitens der Tagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hatoder
 - d) sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 geändert haben.
- (3) Weicht der Betreuungsbedarf seitens der Eltern dauerhaft vom ursprünglich angemeldeten Bedarf ab, ist ein Änderungsantrag zu stellen.
- (4) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung,
 - f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Pflegeversicherung.
- (2) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den bewilligten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.
- (3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.
- (4) Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen:
- a) die Kosten für die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses,
 - b) die Kosten für ein zu erbringendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
 - c) die Kosten für ein mit der erneuten Beantragung der Tagespflegeerlaubnis zusammenhängendes ärztliches Attest,
 - d) die Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Belehrung zur Lebensmittelhygiene zusammenhängen,
 - e) die Kosten für Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt, die Kosten angemessen sind und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit. Es können maximal 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres bezuschusst werden.
- (5) Angehende Tagespflegepersonen können einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung beantragen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit.
- (6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,
- a) wenn zwischen dem geförderten Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
 - b) wenn das geförderte Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

§ 6
Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Höhe der Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der Anlage 1.
- (2) Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdoppelung der Förderungsleistung (§ 5 Absatz 1 Buchst. b dieser Satzung) gewährt werden.
- (3) Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Burgdorf anerkannt wurde.
- (4) Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter, erfolgt eine Minderung des Sachaufwandes (§ 5 Absatz 1 Buchst. a dieser Satzung) um 20%.
- (5) Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- (6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson ausfällt und das geförderte Kind in einer Ersatzkindertagespflegestelle betreut wird bzw. auf die Betreuung in einer Ersatzkindertagespflegestelle angewiesen ist. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung.
- (7) Die zu gewährenden Geldleistungen gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a und b werden grundsätzlich monatlich gewährt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage des Stundennachweises zu belegen sind.

Die zu gewährenden Geldleistungen gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe c bis f werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse und nach vorherigem Nachweis in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
- (8) Für Plätze, die für Vertretungsfälle freigehalten werden, wird ein Freihaltgeld in Höhe von 200,00 € je Monat und Platz gezahlt.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 1. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme in dem Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder in der Zeit der Zurückstellung vom

Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, beschränkt sich der Kostenbeitrag auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.

- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.
- (7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.
- (8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

§ 8

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Sie ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 10

Kostenbeitragsermäßigung / -freistellung

- (1) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die Belastung dem o.g. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Eine Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
 - a) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehenoder
 - b) das Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.

§ 11

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Grundqualifizierungskurs von 160 Stunden nach dem DJI (Curriculum)) erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:
 - a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalt, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
 - b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
 - c) die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten,
 - d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
 - e) die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest),
 - f) die Erziehungsvorstellungen,
 - g) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
 - h) die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
 - i) die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

- (2) Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung nachzuweisen. Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. Die Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann auf die jährlich zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch die Jugendhilfeabteilung der Stadt Burgdorf festgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2017

STADT BURGDORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

Anlage 1

Höhe der monatlichen Geldleistungen für Tagespflegepersonen gem. § 6 Absatz 1

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	922,56 €	4,39 €	512,40 €	2,44 €	410,16 €
9,5 Stunden	876,43 €	4,39 €	486,78 €	2,44 €	389,65 €
9 Stunden	830,30 €	4,39 €	461,16 €	2,44 €	369,14 €
8,5 Stunden	784,18 €	4,39 €	435,54 €	2,44 €	348,63 €
8 Stunden	738,04 €	4,39 €	409,92 €	2,44 €	328,13 €
7,5 Stunden	691,92 €	4,39 €	384,30 €	2,44 €	307,62 €
7 Stunden	645,79 €	4,39 €	358,68 €	2,44 €	287,11 €
6,5 Stunden	599,66 €	4,39 €	333,06 €	2,44 €	266,60 €
6 Stunden	553,54 €	4,39 €	307,44 €	2,44 €	246,09 €
5,5 Stunden	507,40 €	4,39 €	281,82 €	2,44 €	225,59 €
5 Stunden	461,28 €	4,39 €	256,20 €	2,44 €	205,08 €
4,5 Stunden	415,15 €	4,39 €	230,58 €	2,44 €	184,57 €
4 Stunden	369,02 €	4,39 €	204,96 €	2,44 €	164,06 €
3,5 Stunden	322,90 €	4,39 €	179,34 €	2,44 €	143,55 €
3 Stunden	276,76 €	4,39 €	153,72 €	2,44 €	123,05 €
2,5 Stunden	230,64 €	4,39 €	128,10 €	2,44 €	102,54 €
2 Stunden	184,52 €	4,39 €	102,48 €	2,44 €	82,03 €
1,5 Stunden	138,38 €	4,39 €	76,86 €	2,44 €	61,52 €
1 Stunden	92,26 €	4,39 €	51,24 €	2,44 €	41,02 €
0,5 Stunden	46,12 €	4,39 €	25,62 €	2,44 €	20,51 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können
--

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	996,06 €	4,74 €	585,90 €	2,79 €	410,16 €
9,5 Stunden	946,26 €	4,74 €	556,61 €	2,79 €	389,65 €
9 Stunden	896,45 €	4,74 €	527,31 €	2,79 €	369,14 €
8,5 Stunden	846,65 €	4,74 €	498,02 €	2,79 €	348,63 €
8 Stunden	796,84 €	4,74 €	468,72 €	2,79 €	328,13 €
7,5 Stunden	747,04 €	4,74 €	439,43 €	2,79 €	307,62 €
7 Stunden	697,24 €	4,74 €	410,13 €	2,79 €	287,11 €
6,5 Stunden	647,43 €	4,74 €	380,83 €	2,79 €	266,60 €
6 Stunden	597,64 €	4,74 €	351,54 €	2,79 €	246,09 €
5,5 Stunden	547,83 €	4,74 €	322,24 €	2,79 €	225,59 €
5 Stunden	498,03 €	4,74 €	292,95 €	2,79 €	205,08 €
4,5 Stunden	448,23 €	4,74 €	263,66 €	2,79 €	184,57 €
4 Stunden	398,42 €	4,74 €	234,36 €	2,79 €	164,06 €
3,5 Stunden	348,62 €	4,74 €	205,07 €	2,79 €	143,55 €
3 Stunden	298,81 €	4,74 €	175,77 €	2,79 €	123,05 €
2,5 Stunden	249,01 €	4,74 €	146,48 €	2,79 €	102,54 €
2 Stunden	199,22 €	4,74 €	117,18 €	2,79 €	82,03 €
1,5 Stunden	149,41 €	4,74 €	87,88 €	2,79 €	61,52 €
1 Stunden	99,61 €	4,74 €	58,59 €	2,79 €	41,02 €
0,5 Stunden	49,80 €	4,74 €	29,29 €	2,79 €	20,51 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	1.080,06 €	5,14 €	669,90 €	3,19 €	410,16 €
9,5 Stunden	1.026,06 €	5,14 €	636,41 €	3,19 €	389,65 €
9 Stunden	972,05 €	5,14 €	602,91 €	3,19 €	369,14 €
8,5 Stunden	918,05 €	5,14 €	569,42 €	3,19 €	348,63 €
8 Stunden	864,04 €	5,14 €	535,92 €	3,19 €	328,13 €
7,5 Stunden	810,04 €	5,14 €	502,43 €	3,19 €	307,62 €
7 Stunden	756,04 €	5,14 €	468,93 €	3,19 €	287,11 €
6,5 Stunden	702,03 €	5,14 €	435,43 €	3,19 €	266,60 €
6 Stunden	648,04 €	5,14 €	401,94 €	3,19 €	246,09 €
5,5 Stunden	594,03 €	5,14 €	368,44 €	3,19 €	225,59 €
5 Stunden	540,03 €	5,14 €	334,95 €	3,19 €	205,08 €
4,5 Stunden	486,03 €	5,14 €	301,46 €	3,19 €	184,57 €
4 Stunden	432,02 €	5,14 €	267,96 €	3,19 €	164,06 €
3,5 Stunden	378,02 €	5,14 €	234,47 €	3,19 €	143,55 €
3 Stunden	324,01 €	5,14 €	200,97 €	3,19 €	123,05 €
2,5 Stunden	270,01 €	5,14 €	167,48 €	3,19 €	102,54 €
2 Stunden	216,02 €	5,14 €	133,98 €	3,19 €	82,03 €
1,5 Stunden	162,01 €	5,14 €	100,48 €	3,19 €	61,52 €
1 Stunden	108,01 €	5,14 €	66,99 €	3,19 €	41,02 €
0,5 Stunden	54,00 €	5,14 €	33,49 €	3,19 €	20,51 €

Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Anlage 2

Höhe des Kostenbeitrages für Personensorgeberechtigte gem. § 9

Betreuung täglich	Kostenbeitrag
10,00	410,00 €
9,50	389,00 €
9,00	369,00 €
8,50	348,00 €
8,00	328,00 €
7,50	307,00 €
7,00	287,00 €
6,50	266,00 €
6,00	246,00 €
5,50	225,00 €
5,00	205,00 €
4,50	184,00 €
4,00	164,00 €
3,50	143,00 €
3,00	123,00 €
2,50	102,00 €
2,00	82,00 €
1,50	61,00 €
1,00	41,00 €
0,50	20,00 €